

**Beschluss des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 27. Januar 2006 —  
Van Mannekus/Rat**

**(Rechtssache T-280/03)**

„Dumping — Einfuhren von totgebranntem (gesintertem) Magnesit mit Ursprung in  
China — Änderung zuvor eingeführter Antidumpingmaßnahmen —  
Nichtigkeitsklage — Einrede der Unzulässigkeit“

*Nichtigkeitsklage — Natürliche oder juristische Personen — Handlungen, die sie  
unmittelbar und individuell betreffen (Artikel 230 Absatz 4 EG) (vgl. Randnrn. 108-  
116, 121)*

**Gegenstand**

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 986/2003 des Rates vom 5. Juni 2003 zur  
Änderung der mit der Verordnung (EG) Nr. 360/2000 auf die Einfuhren von  
totgebranntem (gesintertem) Magnesit mit Ursprung in der Volksrepublik China  
eingeführten Antidumpingmaßnahmen (ABl. L 143, S. 5)

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten.